

schwerde zu erheben (Antragsberechtigung/Parteifähigkeit)³⁴⁹ im Kern keine grundsätzlichen Probleme aufwirft, verweist die Frage nach der Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie nach deren Status im Verfassungsbeschwerdeverfahren auf eine prinzipielle grundrechtsdogmatische Problematik: Ist es mit der Teleologie der Grundrechte vereinbar, ihre Schutzwirkung auch dem Staat (im weiteren Sinne), etwa Trägern der mittelbaren Staatsverwaltung, zugute kommen zu lassen? Oder sind öffentlich-rechtliche Korporationen nicht ausschliesslich Erscheinungsformen der Staatsgewalt, deren Übergriffe die Grundrechte gerade abwehren wollen?³⁵⁰

In dieser Perspektive, die – wie zu zeigen sein wird – auch der Judikatur des Staatsgerichtshofs zugrunde liegt, ist die Annahme unzutreffend, auch juristische Personen des öffentlichen Rechts seien «grundsätzlich parteifähig. Sie können ohne weiteres als Parteien im Rahmen eines staatsrechtlichen Beschwerdeverfahrens auftreten».³⁵¹ Ganz im Gegenteil spricht die primäre Funktion der Grundrechte «Schutzrechte gegen den Staat» zu sein,³⁵² im Regelfall gegen die Antragsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Diese sind, wie der Staatsgerichtshof in seiner Judikatur zu Recht mit Nachdruck betont hat, «nur ausnahmsweise legitimiert, eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte an den StGH zu erheben».³⁵³

Die Frage aber, ob eine solche Ausnahme vorliegt, stellt sich im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde beim Kriterium der Parteifähigkeit bzw. Antragsberechtigung.³⁵⁴ Im Regelfall

³⁴⁹ Von der Berechtigung, Verfassungsbeschwerde zu erheben, als Zulässigkeitskriterium spricht etwa StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2002, S. 15.

³⁵⁰ Siehe schon die Überlegung bei Wolfram Höfling, *Die liechtensteinische Grundrechtsordnung*, S. 66.

³⁵¹ So aber Ulrich Häfelin/Walter Haller, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, Rn. 1998; dort heisst es weiter, eine andere Frage sei es, ob eine juristische Person Trägerin eines verfassungsmässigen Rechtes sei, dies sei aber eine Frage des Geltungsbereichs des fraglichen Rechtes.

³⁵² Siehe StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5. Dezember 2000, S. 15.

³⁵³ StGH 2000/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 5.12.2000, S. 15; – Zur wenig überzeugenden Gegenposition des österreichischen VerfGH siehe Walter Berka, in: Heinz Peter Rill/Heinz Schäffer (Hrsg.), *Bundesverfassungsrecht. Kommentar*, StGG Vorbem. Rn. 57 ff.

³⁵⁴ Deshalb formuliert der Staatsgerichtshof z.B. in StGH 2000/10, aaO, S. 15, zu Recht, der «Beschwerdeführerin fehlt jedoch im vorliegenden Fall die Berechtigung,